



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09324**
Datum: 03.11.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 27.10.2010 zum Friedhof Neustadt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2010 wurde die Rücknahme eines Beschlusses im Stadtrat vom 27.08.2008 zur Außerdienststellung des Friedhofes in Halle-Neustadt gefasst. Die Stadtverwaltung hat im Nachgang der Stadtratssitzung gegenüber der Presse (Mitteldeutsche Zeitung 29.10.2010) angekündigt, dass trotz des Stadtratsbeschlusses nicht beabsichtigt ist, die bisherige Bewirtschaftungspraxis des Friedhofes Neustadt zu ändern. Konkret sollen beispielsweise neue Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten nicht verliehen werden. Als Begründung für die geplante Vorgehensweise wird angegeben, dass die Stadtverwaltung nicht verpflichtet sei, auf allen Friedhöfen alle Grabarten anzubieten.

Wir fragen:

Auf Grundlage welcher Vorschriften der städtischen Friedhofssatzung ist eine von der Stadtverwaltung kommunizierte eingeschränkte Bewirtschaftungspraxis auch für den Zeitraum nach Aufhebung der Außerdienststellung des Friedhofes Neustadt vorgesehen?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender

**Neue Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur
Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zum Friedhof Neustadt
Vorlagen-Nr.: V/2010/09324
(alte TOP-Nr. 8.11 der Stadtratssitzung 24.11.)**

Antwort der Verwaltung:

Die Fragestellung der Anfrage ist in der gestellten Form nicht direkt beantwortbar.

Zum einen gibt es derzeit keinen „Zeitraum nach Aufhebung der Außerdienststellung des Friedhofes Halle-Neustadt“, da eine Außerdienststellung erst für 2038 vorgesehen war.

Zum anderen suggeriert die Frage, dass es auf allen halleschen Friedhöfen eine uneingeschränkte Bewirtschaftungspraxis gibt. Dies ist nicht der Fall.

Wie bereits in der Beantwortung im November ausgeführt, bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der Friedhöfe das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die darauf basierende Friedhofssatzung der Stadt Halle.

Darin geregelt sind die möglichen Bestattungsarten, die in der Gebührensatzung mit Kosten hinterlegt sind. Dies sagt aber nichts darüber aus, welche Grabarten auf welchen Friedhöfen angeboten werden. So werden z. B. auch Kolumbarien und Urnengemeinschaftsanlagen nicht auf allen Friedhöfen angeboten.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates am 24.11.2010

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Umsetzung des Stadtrats-
beschlusses zum Friedhof Neustadt**

Vorlage: V/2010/09324

TOP: 8.11

Antwort der Verwaltung:

Grundlage für die Friedhofsbewirtschaftung bildet das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Darauf basierend, hat der Stadtrat die derzeit für die Stadt Halle gültige Friedhofssatzung beschlossen.

§ 3 der Friedhofssatzung regelt die Beisetzungsmöglichkeiten und nimmt hierbei Bezug auf den § 21 (Grabstätten) des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister